

- Beschlussvorlage     
  Berichtsvorlage     
  öffentliche Sitzung     
  nichtöffentliche Sitzung

Beratungsfolge:

Datum:

- |  |       |                   |
|--|-------|-------------------|
| <input type="checkbox"/> Fachausschuss             | _____ | _____             |
| <input type="checkbox"/> Fachausschuss             | _____ | _____             |
| <input checked="" type="checkbox"/> Kreisausschuss |       | <u>30.06.2009</u> |
| <input checked="" type="checkbox"/> Kreistag       |       | <u>08.07.2009</u> |

Inhalt:

Satzung der Sparkasse Uckermark

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Produktkonto	Haushaltsjahr	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung	Deckungsvorschlag:		
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €			

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Satzung der Sparkasse Uckermark

zuständiges Amt:

Finanzen und Beteiligungsmanagement	<u>Karin Buhrtz</u> Amts-/Referatsleiter	<u>Marita Rudick</u> Dezernent	<u>Klemens Schmitz</u> Landrat
-------------------------------------	---	-----------------------------------	-----------------------------------

abgestimmt mit Dez./Amt/Ref.:	Name	Unterschrift
Juristin Dez. III	Fr. Baum	

Beratungsergebnis:

Kreistag/ Ausschuss	Datum	Stimmen		Stimm- enthaltung	Einstimmig	Laut Beschluss- vorschlag	Abweichender Be- schluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein				
Kreistag	08.07.09						

**Begründung:**

Die Präambel der aktuell geltenden Satzung der Sparkasse Uckermark in Form der 2. Änderungssatzung vom 03.11.2008 verweist auf § 4 Brandenburgisches Sparkassengesetz (BbgSpkG) in Verbindung mit § 5 der Landkreisordnung (LkrO) als Grundlage der Satzungsgebung.

Die aktuell geltende Grundlage der Satzungsgebung ist jedoch § 4 Brandenburgisches Sparkassengesetz (BbgSpkG) in Verbindung mit § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf).

Zur formalen Anpassung der Satzung wird nur die Präambel geändert.

Anhang:

- Satzung der Sparkasse Uckermark

## **Satzung der Sparkasse Uckermark**

Auf Grundlage des § 4 Brandenburgisches Sparkassengesetz (BbgSpkG) vom 26. Juni 1996 (GVBl. I/96, Nr. 16, S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2002 (GVBl. I/02, Nr. 06, S. 57) in Verbindung mit § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, Nr. 12, S. 202, 207) i. d. zurzeit geltenden Fassung erlässt der Kreistag des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung am 8. Juli 2009 die nachfolgende Satzung der Sparkasse Uckermark:

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Siegel**

(1) Die Sparkasse Uckermark (im Folgenden Sparkasse genannt) mit dem Sitz in Prenzlau ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.

(2) Die Sparkasse führt ein Siegel mit ihrem Namen.

(3) Die Sparkasse ist Mitglied des Ostdeutschen Sparkassen- und Giroverbandes.

### **§ 2**

#### **Trägerschaft**

(1) Träger der Sparkasse ist der Landkreis Uckermark.

(2) Die Sparkasse haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen; im Übrigen gilt das Brandenburgische Sparkassengesetz in seiner jeweiligen Fassung.

### **§ 3**

#### **Organe**

Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

### **§ 4**

#### **Zusammensetzung des Verwaltungsrates**

(1) Dem Verwaltungsrat gehören 12 Mitglieder an.

(2) Der Verwaltungsrat besteht aus

1. dem Vorsitzenden (§ 10 BbgSpkG)
2. 7 weiteren Mitgliedern (§ 11 Abs. 1 BbgSpkG) und
3. 4 Beschäftigten der Sparkasse (§ 11 Abs. 2 BbgSpkG).

### **§ 5**

#### **Sitzungen des Verwaltungsrates**

(1) Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein und leitet seine Sitzungen.

(2) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zehn Tagen und Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Die Sitzungs- und Beschlussvorlagen sind zur Einsichtnahme durch die Verwaltungsratsmitglieder und deren Stellvertreter ab dem Tage der Einladung in der Sparkasse bereitzuhalten. Der Vorsitzende muss den Verwaltungsrat binnen einer Frist von zehn Tagen einberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Vorstand oder die Mitglieder des Kreditausschusses dies unter Angabe des Gegenstandes der Beratung beantragen. In eiligen Fällen kann die Einladungsfrist verkürzt werden. In diesem Fall ist der Verwaltungsrat abweichend von § 9 Abs. 6 BbgSpkG nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Verwaltungsrates anwesend sind.

(3) An den Sitzungen des Verwaltungsrates nehmen die Mitglieder des Vorstandes, die stellvertretenden Vorstandsmitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.

(4) Über den Verlauf und das Ergebnis der Sitzung des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

## **§ 6 Kreditausschuss**

(1) Der Kreditausschuss besteht aus dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats als Vorsitzendem und weiteren Mitgliedern, deren Zahl der Verwaltungsrat bestimmt (§ 17 Abs. 1 BbgSpkG).

(2) Der Kreditausschuss wird von dem Vorsitzenden einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern.

(3) An den Sitzungen des Kreditausschusses nehmen die Mitglieder des Vorstandes, die stellvertretenden Vorstandsmitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Kreditausschusses mit beratender Stimme teil.

(4) § 5 Abs. 4 gilt entsprechend; in der Niederschrift sind das Stimmenverhältnis bei der Beschlussfassung und die Namen der Ablehnenden festzuhalten.

## **§ 7 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern und einem stellvertretenden Mitglied, das ständiges und volles Stimmrecht im Vorstand besitzt (§ 19 Abs. 1 Satz 2 BbgSpkG).

(2) Das Nähere über den Geschäftsgang des Vorstandes, die Geschäftsbereiche der Mitglieder und ihre Vertretung bestimmt die Geschäftsanweisung.

## **§ 8 Bekanntmachungen der Sparkasse**

(1) Bekanntmachungen der Sparkasse sind im Amtsblatt des Landkreises Uckermark zu veröffentlichen. Aufgebots- und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern sind im Amtsblatt des Landkreises Uckermark bekanntzumachen.

(2) Bekanntmachungen sind außerdem in den Kassenräumen der Sparkasse auszuhängen.

## **§ 9 Auslegen der Satzung**

Die Satzung ist in ihrer jeweils geltenden Fassung in den Kassenräumen der Sparkasse auszulegen.

## **§ 10 In-Kraft-Treten der Satzung**

Die Satzung tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1. April 1997 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 03.11.08 außer Kraft.

Prenzlau, den .....

Klemens Schmitz  
Landrat